



SATZUNG

des Turn- und Sportvereins Pfronstetten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 10. Januar 1968 unter dem Vereinsnamen TSV Pfronstetten-Wilsingen e.V. gegründet.
2. Der Vereinsname wurde am 23.02.2013 durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in „TSV Pfronstetten e.V.“ geändert.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 72539 Pfronstetten und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der VR 370026 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitenden anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Durchführung und der Teilnahme von Sportveranstaltungen verwirklicht, sowie durch Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Nachweis ersetzt. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, der in Papierform oder elektronisch an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder beschränkt Geschäftsfähiger muss von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden und gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederchten und -pflichten. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, welche diese Aufgabe nach freiem Ermessen auch delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft geehrt werden bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Vereinssports zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder über 16 Jahren sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl der Jugendleitung).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Familienmitgliedschaft.)

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c nicht mitteilt, gehen zu Lasten des Mitglieds. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist ein Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich, elektronisch oder in Papierform zu kündigen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung, elektronisch oder in Papierform gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Der Vereinsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu

gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Hauptausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von der Vorstandschaft einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft durch Veröffentlichung auf der Vereins-Website und im Gemeindeblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, elektronisch oder in Papierform mit Begründung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Neufassungen und Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen. Nach Beschlussfassung ist die Satzung nochmals beim zuständigen Finanzamt einzureichen und ein Feststellungsbescheid nach §60a AO zu beantragen.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin und von mindestens einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft und der Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB bilden drei bis sechs gleichberechtigte Mitglieder. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der

Webseite des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung der Aufgaben dem Hauptausschuss die Bildung von Ausschüssen und Ausschussmitglieder vorschlagen (s. §12 Abs. 6).

Die Vorstandsmitglieder sind alleine vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Sportler*innen, Trainer*innen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch drei Mitglieder der Vorstandschaft gem. § 26 BGB gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses erteilt ist.

Die Vorstandschaft gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB bestellen.

2. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

3. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl ab gerechnet, gewählt. In Einzelfällen kann die Amtszeit verkürzt oder verlängert werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder dessen Abberufung im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Eines der Vorstandsmitglieder lädt, unter Angabe der Tagesordnung, mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann die Entscheidung in eine Hauptausschusssitzung verlegt werden und durch den Hauptausschuss herbeigeführt werden.

Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:

- a) den gewählten Mitgliedern der Vorstandschaft
- b) mindestens 2, höchstens 4 von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer
- c) der Jugendleitung
- d) den Abteilungsleiter*innen

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Abteilungsleiter, Jugendleiter oder Beisitzer sein.

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Vorstandschaft in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Die Jugendleitung wird von der Vereinsjugend gewählt. Die Abteilungsleiter*innen werden von den Abteilungen selbst gewählt und in den Hauptausschuss berufen.
4. Die Beisitzer des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. In Einzelfällen kann die Amtszeit auch verkürzt oder verlängert werden.
7. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
8. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Ein Mitglied der Vorstandschaft lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, möglichst in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.
7. Die Hauptausschusssitzungen werden von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Durch Beschluss des Hauptausschusses können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Hauptausschusses gebildet werden. Der Hauptausschuss beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Dem Ausschuss dürfen auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Hauptausschusses sind.

Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder eines möglichen Jugendvorstandes.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Die Jugendleitung gehört dem Hauptausschuss an. Sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Vorstandschaft.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Datenschutzordnung,
- eine Jugendordnung
- eine Ehrungsordnung

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung und die Ehrungsordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen sind sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Vorstandschaft zu bestätigen ist.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 16 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre.
2. Die Kassenprüfer*innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer*innen sofort dem Vorstand berichten.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzprüferin/einen Ersatzprüfer kommissarisch berufen.

§ 17 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem (z.B. gedruckte Listen) gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzverordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Vorstandschaft gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pfrontstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 23.02.2013. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Pfrontstetten, 14.03.2025